

# UNI-REPORT

Donnerstag, 13. Mai 1971

JOHANN-WOLFGANG-GOETHE-UNIVERSITÄT-FRANKFURT

Jahrgang 4 / Nr. 5

## Platz für 48 Studentenkinder

# Kindertagesstätte im Studentenhaus eröffnet

Von den 700 Studentenkindern, deren Eltern an der Universität Frankfurt studieren, haben 350 Kinder keinen Platz in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten. Seit Mitte der sechziger Jahre bemühte sich der AstA daher, einen Kindergarten für Studentenkinder zu errichten. Immer wieder scheiterte das Vorhaben an Finanzierungsschwierigkeiten, bis am Montag dieser Woche nun endlich die Kindertagesstätte

im Studentenhaus, die 48 Kinder aufnehmen wird, eröffnet werden konnte. Norbert Kutz, Kindergartenreferent des AstA, meinte aber auf der Pressekonferenz anlässlich der Eröffnung des Kindergartens, daß ihm für eine „euphorische Stimmung und allgemeines auf die Brust klopfen“ der Anlaß nicht geeignet erscheine. Dazu sei die Zahl von 48 Plätzen bei 350 benötigten viel zu gering.

Die Konsequenzen, die sich für die Studenten mit Kindern ergäben, seien leicht abzusehen, meinte der AstA-Referent. Im günstigsten Fall würde das Studium um einige Semester verzögert, im ungünstigsten Fall von beiden Elternteilen abgebrochen.

Die Finanzierung der Kindertagesstätte ist noch heute nicht voll gesichert, Verhandlungen mit der Stadt Frankfurt und dem Land Hessen laufen noch. Der ursprüngliche Plan, eine Kinderkrippe auf einem Grundstück am Kettenhofweg zu errichten, wurde aufgegeben, obwohl für diesen Kindergarten die Finanzierung sichergestellt war. Der AstA sah es aber nicht als sinnvoll an, das wertvolle Grundstück in der Nähe der Universität nur mit einem zweistöckigen Kindergarten zu bebauen. Es erscheint ihm sinnvoller, dort ein Studenten-Wohnheim zu bauen, in dem neben Wohnungen für verheiratete Studenten auch eine Kinderkrippe entstehen soll.

So kam es zu dem nun realisierten Plan, den Kindergarten im Studentenhaus unterzubringen, zumal der Innenhof des Studentenhauses sich in einen geräumigen Spielplatz für die Kinder umbauen ließ. Das Studentenwerk verzichtete auf seine Räume im Erdgeschoß und zog ins erste Obergeschoß. Die Studentengemeinden gaben ebenfalls Räume ab, so daß der Kindergarten heute mit einer Gesamtfäche von rund 360 qm als ausreichend groß bezeichnet werden kann. 280 qm stehen für vier Gruppenräume zur Verfügung, dazu kommen die notwendigen sanitären Anlagen, eine Küche und gemeinschaftlich genutzte Räume.

Umbau und Einrichtung der Kindertagesstätte wurden mit 130 000 DM veranschlagt. Davon stellten die beiden Studentengemeinden 19 000 DM und der AstA 20 000 DM zur Verfügung, die restlichen Mittel müssen von Stadt und Land kommen. Der AstA sah sich gezwungen, den Bau auch ohne abschließende Finanzierung in Angriff zu nehmen, da nur so die Verantwortlichen dazu gebracht werden könnten, rasch die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, andernfalls hätten die Eltern und Kinder noch lange Zeit warten müssen. Hat sich der AstA aber verkalkuliert und kommt kein Geld von außerhalb, dann gerät der Kindergarten gleich zu Beginn in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten.

Die Unterhaltung der Kindertagesstätte kostet nach derzeitigen Berechnungen

jährlich ca. 140 000 DM. Der AstA bringt davon 16 000 DM auf, das Studentenwerk 25 000, die Stiftung Studentenhaus stellt die Räume mietfrei zur Verfügung. Die restlichen ca. 70 000 DM müssen durch Elternbeiträge aufgebracht werden. Das bedeutet, daß eine Ganztagesunterbringung 120 DM sowie 30 DM Essensgeld kostet. Finanziell schlecht gestellte Familien haben aber gute Möglichkeiten, einen Teil oder den ganzen Betrag vom Sozialamt ersetzt zu bekommen.

## Gewerkschaft ÖTV Plattform zur Hochschulpolitik

Zur Vorbereitung der Fachbereichswahlen beschäftigte sich die letzte Mitgliederversammlung der ÖTV — Abteilung Wissenschaft und Forschung — im Kernbereich der Universität mit der inhaltlichen Konzeption einer gewerkschaftlichen Hochschulpolitik. Sie konnte sich dabei im wesentlichen auf die Vorarbeiten stützen, die von der Gewerkschaft ÖTV auf Bundes- und Landesebene geleistet wurden; die Gewerkschaft befaßt sich seit langem mit der Reform der Universitäten und Hochschulen und ist auch mit zahlreichen Änderungsvorschlägen bei der Schaffung des hessischen Universitätsgesetzes beteiligt gewesen. Aus ihrer Arbeit kennt die ÖTV die gesellschaftspolitische Problematik einer modernen Hochschulgesetzgebung, sie ist der Auffassung, daß der Hochschulbereich nur als Teil des gesamten Bildungswesens angesehen werden kann, das es zu reformieren gilt.

Die Reform der Universitäten und Hochschulen betrachtet die Gewerkschaft ÖTV deshalb nur als einen ersten Schritt dazu, die Strukturen aller Bildungs- und Ausbildungsstätten zu erneuern. Die Hochschulreform würde ein Torso bleiben, wenn nicht auch gleichzeitig die zur Hochschule führenden Bildungs- und Ausbildungswege den heutigen Erfordernissen von Wissenschaft, Technik und Verwal-

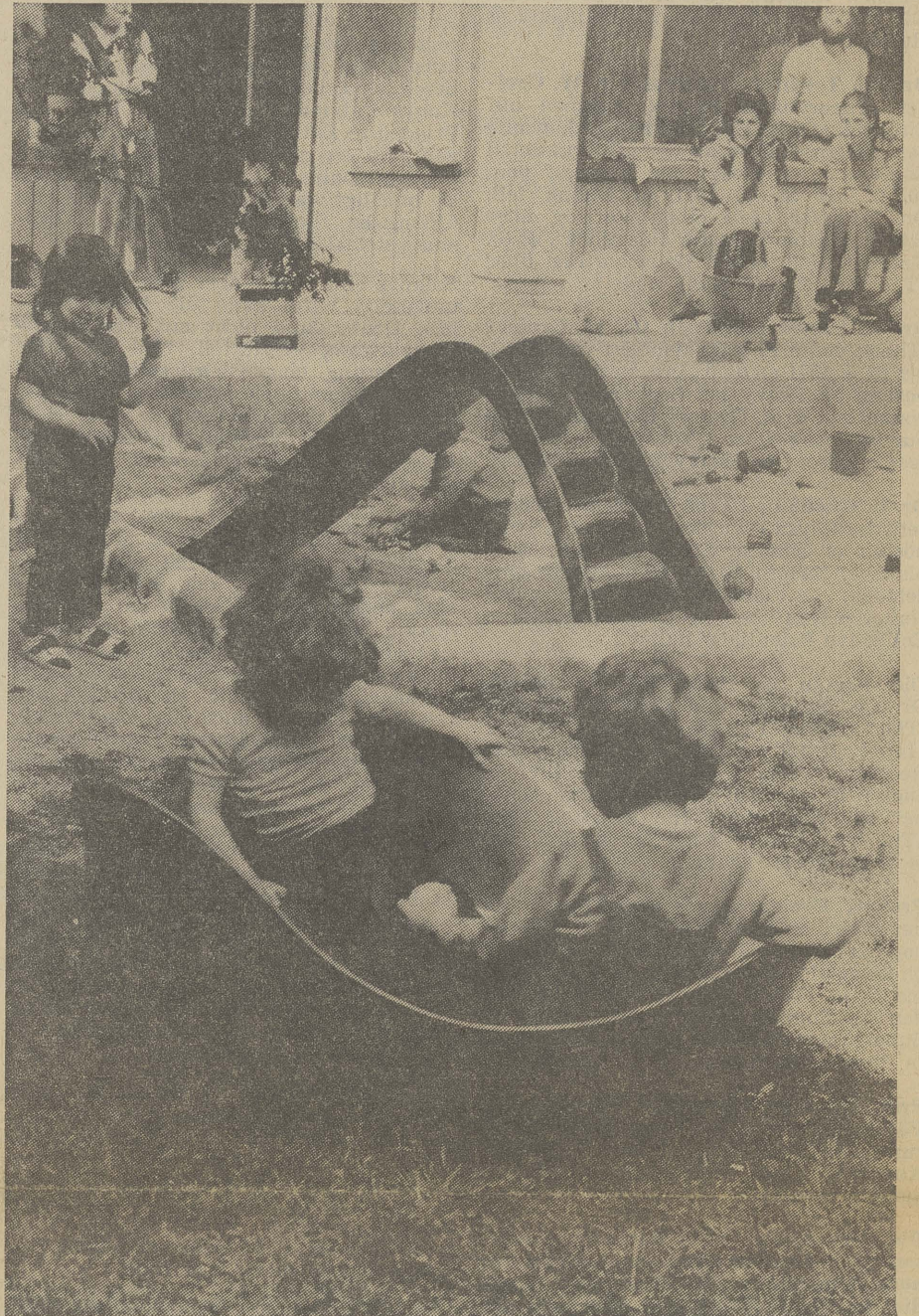
tung angepaßt werden. Die schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Jugendlichen, die keine wissenschaftliche Ausbildung erhalten, seien im gleichen Maße zu modernisieren und reformieren.

Basis einer zeitgemäßen demokratischen Verfassung der Universitäten und Hochschulen sei die Mitbestimmung aller in der Körperschaft vertretenen Gruppen; das setzt voraus, daß auch die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in ihrer Bedeutung für die Hochschule erkannt werden. Die Gewerkschaft ÖTV vertritt die Auffassung, daß die Tätigkeit der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter eine wesentliche Voraussetzung für die Forschungstätigkeit an den Universitäten und Hochschulen ist. Wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter seien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aufeinander angewiesen und leisteten gemeinsam einen Beitrag für die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung.

Um so bedauerlicher sei es daher, daß die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den jetzt zu wählenden Fachbereichen nur von einem Vertreter repräsentiert würden; gemeinsam mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die über ÖTV-Listen in die Fachbereiche gewählt werden, solle jedoch versucht werden, dieses Beteiligungsverhältnis zugunsten der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zu verändern.

Der Gewerkschaft ÖTV gehe es aber nicht allein darum, den Universitäten und Hochschulen eine auch bundeseinheitlich gesicherte demokratische Selbstverwaltung zu geben. Auch die Beziehungen der Universitäten zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft müßten ihrer Meinung nach neu gestaltet und eine lebendige Verbindung von Forschung und Lehre mit der sozialen Wirklichkeit hergestellt werden. Dazu seien selbständige gesellschaftspolitische Beiräte zu schaffen, denen Vertreter aller gesellschaftlichen Gruppen angehören müßten. Ihre Aufgabe wäre es, das Erfahrungswissen und die Forschungsergebnisse der Unternehmen, Verwaltungen und anderen Institutionen mit jenen der Forschung und Lehre an den Universitäten und Hochschulen auszutauschen und die Verbindung zur gesellschaftlichen Realität aufrechtzuerhalten. Auf diese Weise könne auch der bisher unkontrollierte Einfluß des Staates und der großen Unternehmen auf den Universitätsbereich transparent gemacht und demokratischer Kontrolle unterworfen werden.

Die Beteiligung an den Fachbereichswahlen kann daher nach Auffassung der Abteilung Wissenschaft und Forschung der ÖTV nur ein erster Schritt in Richtung auf diese gesellschaftspolitischen Ziele sein; aber ein Schritt, der von der sterilen Hochschulpolitik im Elfenbeinturm wegführe, hin zu einer Universität, die sich ihrer Verantwortung und ihres Stellenwerts für die gesamte Gesellschaft bewußt sei.



Kindertagesstätte im Studentenhaus

Foto: Bopp

## Westdeutsche Rektorenkonferenz

# Empfehlungen zur Neuordnung der Promotion

Die Promotion wird im Rahmen der Reform der Lehrkörperstruktur als ein Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation an Bedeutung gewinnen. Dies folgt daraus, daß nach weitgehend übereinstimmender Ansicht die Promotion maßgebende Eingangsvoraussetzung für die Position des Assistenzprofessors (Dozent) und damit in der Regel für den Beruf des Hochschullehrers werden soll.

Im Mittelpunkt der Empfehlung der 88. Westdeutschen Rektorenkonferenz zur Neuordnung der Promotion stehen folgende Punkte:  
1. Die Annahme als Doktorand erfolgt durch einen Promotionsausschuß des Fachbereichs und nicht durch einen „Doktorvater“. Dementsprechend ist es auch möglich, ohne Betreuung durch einen Hochschullehrer zu promovieren.  
2. Die Zulassung zur Promotion wird von einem erfolgreichen Studienabschluß abhängig gemacht, nicht jedoch von der darin erreichten Note.  
3. Die Dissertation kann aus der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit mehrerer Wissenschaftler hervorgehen. Der Beitrag des einzelnen Doktoranden ist dabei zu dokumentieren.  
4. Der Doktorand kann selbst einen weiteren Gutachter benennen.  
5. Die mündliche Doktorprüfung (Rigorosum) entfällt und wird durch eine Disputation, d. h. eine Diskussion über die Dissertation ersetzt. In diese Disputation werden die Gutachten über die Dissertation einbezogen.  
6. Die Kosten für Vervielfältigung der Dissertation sollen nicht mehr von dem Doktoranden getragen, sondern — sofern sie nicht im Buch- oder Zeitschriftenhandel erscheint — von den Hochschulen übernommen werden. Hierfür werden die Hochschulen in ihren Haushaltsvoranschlägen Mittel einsetzen müssen.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz möchte mit diesen Empfehlungen einen Beitrag zur Vereinheitlichung und Objektivierung der Promotion leisten und damit darauf hinwirken, daß berechnete und unberechnete Einwände, denen Pro-

motionsverfahren gelegentlich ausgesetzt sind, gegenstandslos werden. Die WRK empfiehlt ihren Mitgliedshochschulen, die Promotionsordnungen nach Maßgabe der von ihr verabschiedeten Grundsätze zu ändern.

## Hochschuldidaktisches Zentrum in München

Die Stiftung Volkswagenwerk hat der Universität und der Technischen Universität München einen Betrag von DM 157 000 für die Planung eines gemeinsamen Hochschuldidaktischen Zentrums in München bewilligt. Damit wurden durch die Stiftung insgesamt etwa 1 Mio. Mark für Modelle zur Organisation von Hochschuldidaktik innerhalb des Schwerpunktes Ausbildungsforschung und -förderung im Hochschulbereich zur Verfügung gestellt. Ziel des Programms, in dessen Rahmen bisher außer der Münchener Planungsgruppe vor allem der Arbeitskreis für Hochschuldidaktik, Hamburg, und die Kontaktstelle für Hochschuldidaktik in der Medizin, Ulm, gefördert wurden, ist es, durch Information und die Unterstützung von Planungen für ein bis zwei lokale hochschuldidaktische Zentren zu einer Konkretisierung und Zusammenfassung der verstreuten Bemühungen um die Institutionalisierung der Hochschuldidaktik beizutragen.

Die nächste Ausgabe von UNI-REPORT erscheint am 27. Mai 1971

Redaktionsschluß ist der 19. Mai, in Ausnahmefällen auch später.

UNI-REPORT steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Universitätsmitgliedern für Veröffentlichungen zur Verfügung.

## Ständiger Ausschuß für Organisationsfragen

# Fachbereich Informatik und Didaktisches Zentrum beschlossen

Auf seiner Sitzung am Dienstag, dem 4. 5. 1971, hat der Organisationsausschuß beschlossen, gemäß dem Vorschlag des Senats vom 21. April 1971, einen Fachbereich Informatik zu errichten. An diesem Fachbereich sollen vorläufig 7 Hochschullehrer, 16 wissenschaftliche Mitarbeiter und 7 sonstige Mitarbeiter tätig werden. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 4 des Hessischen Hochschulgesetzes muß nun der Kultusminister der Errichtung des Fachbereiches Informatik zustimmen.

Im Doppelhaushalt für 1971 und 1972 hat die Universität bereits 9 von 30 geplanten Personalstellen beantragt. 70 % der erforderlichen Mittel sollen vom Bund finanziert werden, ein entsprechender Antrag wird über das Kultusministerium in Wiesbaden an den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gestellt werden. Wenn die Entscheidungen in Wiesbaden und Bonn ohne Verzögerungen gefällt werden, könnten frühestens im Sommersemester

1972 100 Studenten der Informatik ihr Studium aufnehmen.

Die Anwendung von Datenverarbeitungsanlagen erweitert sich immer stärker von den naturwissenschaftlich-technischen auf andere Bereiche (Volkswirtschaft, Medizin, Verwaltungswissenschaft usw.). Im Zusammenhang damit entstehen für die Informatik neue Entwicklungsaufgaben, die nur in Kooperation mit den neuen Anwendern gelöst werden können, deren Lösung aber den traditionellen Fachwissenschaften weder zumutbar noch möglich ist. In dieser Situation erscheint eine Ergänzung der überwiegend technisch-naturwissenschaftlich orientierten Informatikprogramme der technischen Universitäten sinnvoll, um so die in den übrigen Bereichen notwendige Forschung sicherzustellen und Studenten auszubilden.

Auf der gleichen Sitzung beschloß der Ausschuß die Errichtung eines didaktischen Zentrums. Professor Friedrich Roth hat im letzten Uni-Report das didaktische Zentrum bereits vorgestellt.



## PERSONALIEN

Priv.-Doz. Dr. Horst Naujoks (Med.-Fak.) wurde zum Professor H 3 ernannt.

Prof. Dr. Otto Hövels, Direktor der Universitätskinderklinik wurde zum vorläufigen Direktor (Dekan) des Fachbereichs Humanmedizin gewählt.

Prof. Dr. Peter-Alexander Fischer, Leiter der neurologischen Abteilung der Universität Frankfurt, und Privatdozent Dr. Hans-Joachim Müller, Dozent am anatomischen Institut, wurden zu vorläufigen Direktoren (Prodekane) des Fachbereichs Humanmedizin gewählt.

Dr. Ch. Toepffer und Prof. Dr. W. Greiner (Theoretische Physik) nahmen auf Einladung der Sowjetischen Akademie der Wissenschaften an der „International Conference on Heavy Ion Physics“ vom 10. 2. bis 18. 2. 1971 in Dubna teil. Dr. Toepffer hielt einen Vortrag über „Multinucleon Transfer-Reactions“. Prof. Greiner hielt einen Hauptvortrag über „The Two Center Shell Model“.

Dr. W. Scheid und Prof. Dr. W. Greiner (Theoretische Physik) nahmen vom 22. 3. bis 26. 3. 1971 an dem „International Symposium on Heavy Ion Scattering“ in Argonne teil. Prof. Greiner hielt den Eröffnungsvortrag über „Towards a Microscopic Theory on Heavy Ion Interactions“.

Dr. G. Gneuß und Prof. W. Greiner (Theoretische Physik) wurden zu einem „Symposium on Nuclear Structure“ vom 30. 6. bis 3. 7. 1971 in Orsay (Frankreich) eingeladen. Dr. Gneuß wird dort einen Hauptvortrag über „Nuclear Spectra and Collective Potentials“ halten.

Die Herren K. Prüß, Dr. W. Scheid, Dr. Ch. Toepffer und Prof. W. Greiner (Theoretische Physik) wurden zu der „International Conference on Heavy Ion Reactions“ vom 8. 9. bis 14. 9. 1971 in Saclay (Frankreich) eingeladen. Prof. Greiner soll dort einen Hauptvortrag über „The Two Center Shell Model and Nuclear Molecules“ halten.

Prof. W. Greiner wurde vom Präsidenten der amerikanischen AEC, Prof. G. T. Seaborg, zur „Third International Conference on Transplutonium Elements“ vom 18. 10. bis 22. 10. 1971 in Chicago eingeladen, um den Eröffnungsvortrag über „Theory of Superheavy Elements — Basic Questions in Physics“ zu halten.

Prof. Dr. Eike Haberland (Seminar für Völkerkunde und Frobenius-Institut) ist zum ständigen Mitglied der UNESCO-Kommission für afrikanische Geschichte gewählt worden.

Die Pressestelle macht darauf aufmerksam, daß sie wegen Personalmangels nur noch Personalien veröffentlichen kann, die ihr die Institute und Seminare zur Verfügung stellen. (Siehe auch UNI-REPORT 3/71, Seite 2.)

## Wehrmedizinische Auftragsforschung

## Stellungnahme des Bundesministeriums für Verteidigung

Auf der Sondersitzung des Westdeutschen Medizinischen Fakultätentages am 30. Januar 1971 gab das Bundesministerium für Verteidigung die folgende Stellungnahme ab. Die WRK hat den Text ihren Mitgliedshochschulen übermittelt und darauf hingewiesen, daß die Stellungnahme von der Spitze des Ministeriums abgezeichnet wurde. UNI-REPORT stellt die darin vertretenen Thesen zur Diskussion.

Es ist die erklärte Politik der Bundesrepublik Deutschland, durch Verhandlungen und Verträge mit allen, die dazu bereit sind, bestehende Spannungen und Konfrontationen abzubauen und den Frieden in Europa und der Welt zu festigen und zu mehren. Sie hat auf allen internationalen Konferenzen, an denen sie beteiligt war, durch Memoranden und öffentliche Stellungnahmen der Abrüstung stets das Wort geredet.

Solange eine solche aber nicht in die Tat umgesetzt wird, kann die Bundesrepublik Deutschland nicht auf eine eigene Verteidigung verzichten, weil einseitige Reduzierung eine Gleichgewichtsverzerrung und damit eine potentielle Friedensgefährdung darstellen würde. Die Herstellung einer Verteidigungsbereitschaft ist somit ein positiver Beitrag, den Frieden zu erhalten.

Der Auftrag, wie er im Grundgesetz verankert ist, richtet sich nicht nur an die Streitkräfte, sondern, weil diese funktionaler Bestandteil der Allgemeinheit sind, ebenso an die Gesellschaft. Verteidigung ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe. Von daher gesehen, ist es unmöglich, eine Verteidigungsbereitschaft herzustellen, ohne die Mitwirkung der Gesellschaft. Aber auch eine realistische, pragmatisch ausgerichtete Betrachtungsweise läßt unsicher erkennen, daß die Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft eine sachbezogene Notwendigkeit ist. Der Fortschritt der Technik geht immer, man mag das bedauern oder nicht, mit der Entwicklung militärischer Möglichkeiten Hand in Hand. Wenn eine Verteidigungsbereitschaft glaubhaft, wirkungsvoll und damit friedenserhaltend sein soll, muß sie den modernen technischen Möglichkeiten entsprechen. Also kann sie auf die Mitwirkung der Industrie, der Technik und der Grundlagenforschung nicht verzichten.

Im Mittelpunkt der technischen Entwicklung steht nun aber immer der Mensch, der von ihr geprägt und gefordert wird, der ein entscheidendes Glied in der Funktionskette technischer Zusammenhänge darstellt. Die Einsatzbereitschaft halbautomatischer Waffensysteme wird wesentlich von der Leistungsfähigkeit des Bedienungspersonals beeinflusst.

Die Leistungsbreite des Menschen wird in ihrer Vielschichtigkeit von seiner Gesundheit maßgebend gesteuert.

Neben dieser auftragsbezogenen Notwendigkeit ist die Forderung nach Gesundheitserhaltung der Soldaten ein dringender Appell an die Fürsorgepflicht, dem sich nicht nur der Dienstherr, sondern jeder Staatsbürger in seinem Bereich verpflichtet fühlen muß. Die Aufgaben, die sich dem Sanitäts- und Gesundheitswesen der Bundeswehr stellen, sind so zahlreich und vielfältig, daß sie mit den eigenen gegebenen Möglichkeiten allein nicht lösbar sind. Darüber hinaus stellen sich die Probleme in komplexen Zusammenhängen, zu deren Auflösung eine interdisziplinäre Beteiligung erforderlich wird. Wenn das Verteidigungsministerium seiner gesetzlichen Aufgabe gerecht werden will, muß es sich an die Hochschule und andere wissenschaftliche Institute, im speziellen Fall an die medizinische Wissenschaft, mit der Bitte wenden, ihm zu helfen, die Gesundheit seiner Soldaten zu schützen und zu wahren.

Die Mannigfaltigkeit der sich aus der Entwicklung moderner Waffen ergebenden Fragestellungen, die sich an alle medizinischen Disziplinen und die ihr verwandten Wissenschaften wendet, erfordert eine wehrmedizinische Forschung, deren Ziele

- auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit,
- auf den Schutz gegen spezifische Umweltfaktoren,
- auf die Erkennung und Wiederherstellung von Gesundheitsstörungen, die durch den militärischen Einsatz auftreten können, ausgerichtet sind.

Die wehrmedizinische Forschung wird seit mehreren Jahren in überwiegend dem Ausmaß von Wissenschaftlern der Hochschulen und anderer ziviler Institutionen durchgeführt, mit denen über definierte Themen und Zielsetzungen gegenseitige

Verträge geschlossen werden. Wenn die aus dieser Vereinbarung resultierende Tätigkeit im allgemeinen Sprachgebrauch als Auftragsforschung bezeichnet wurde, so implizierte dieses Wort in keiner Weise eine Abhängigkeit. Die vertragsschließenden Partner handeln in völliger Freiheit und sind in dieser Thematik an keine Geheimhaltung gebunden. Die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeiten können sie ohne besondere Auflagen des Verteidigungsministeriums veröffentlichen. In sehr vielen Fällen handelt es sich dabei um eigene Forschungsvorhaben, die lediglich wegen ihrer wehrmedizinischen Bedeutung eine finanzielle Förderung seitens des Verteidigungsministeriums erfahren. Daraus entstehende neue Verfahren für die Diagnostik, Therapie oder andere ärztliche Maßnahmen stehen selbstverständlich der Allgemeinheit zur Verfügung.

Es ist also festzustellen, daß die wehrmedizinische Forschung

- eine eindeutig humanitäre Zielsetzung hat, die hippokratische Standesehtik in keiner Weise entgegensteht,
- die Gesundheit und Einsatzfähigkeit der Angehörigen oder Bundeswehr erhalten will und
- damit einen Beitrag zur Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland leistet, die auf die Erhaltung des Friedens ausgerichtet ist.

Es wird daher erklärt, daß Hochschullehrer und andere Wissenschaftler, die sich für notwendige Forschungsvorhaben im Rahmen des grundgesetzlich verankerten Auftrags der Bundeswehr zur Verfügung stellen, damit einen Beweis für ihre konstruktive demokratische Einstellung zum freiheitlichen Rechtsstaat liefern und ihnen dafür die Anerkennung und der Schutz des Staates gegen ungerechtfertigte Angriffe gebührt.

## Fachbereichsrat Humanmedizin

## Prof. Dr. Hövels zum vorläufigen Dekan gewählt

Auf seiner Sitzung am Donnerstag, dem 29. April, hat sich der vorläufige Fachbereichsrat Humanmedizin konstituiert. Seine Mitglieder waren von den Gruppen gewählt und vom Kultusminister bestätigt worden. Damit ist das erste Gremium auf Fachbereichsebene nach dem neuen Universitätsgesetz arbeitsfähig.

Zum vorläufigen Direktor (Dekan) des Fachbereiches wurde Prof. Dr. Otto Hövels, Direktor der Universitätskinderklinik, gewählt. Zu vorläufigen stellvertretenden Direktoren (Prodekanen) wurden Prof. Dr. Peter-Alexander Fischer, Leiter der neurologischen Abteilung der Universität Frankfurt, und Privatdozent Dr. Hans Joachim Müller, Dozent am anatomischen Institut, gewählt.

Die Amtszeit des vom Minister auf Vor-

schlag des vorläufigen Fachbereichsrates zu bestellenden Dekans und der Prodekane ist beendet, wenn die Ende Juni 1971 zu wählende Fachbereichskonferenz endgültig einen Dekan und zwei Prodekane gewählt hat und der Minister die Wahl bestätigt haben wird.

Dekan und Prodekane bilden zusammen mit dem Verwaltungsdirektor den Vorstand des Universitätsklinikums.

Die Arbeit des Fachbereichsrats fand in guter Atmosphäre und in der Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Gruppen statt. Die Tagesordnung konnte zügig abgewickelt werden. So wurden bereits die Fachbereichsausschüsse eingerichtet und die Mitglieder im allgemeinen Einvernehmen bestimmt. Ebenso wurde eine Geschäftsordnung des Fachbereichs verabschiedet.

## Statistisches Bundesamt

## Anteil der Studenten aus Arbeiterfamilien

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes waren im Sommersemester 1970 an den 52 Universitäten, Technischen Universitäten sowie philosophisch-theologischen und kirchlichen Hochschulen des Bundesgebietes 293 575 deutsche und 21 437 ausländische Studenten immatrikuliert. Darunter waren 15 041 deutsche und 1174 ausländische Studienanfänger. Außerdem wurden 12 389 beurlaubte Studenten und 6041 Gasthörer gemeldet. Unberücksichtigt blieben bei diesen Zahlen die den Universitäten nicht an- oder eingegliederten Pädagogischen Hochschulen sowie die Höheren Fach- und Ingenieurschulen.

Bei den deutschen Studienanfängern ist eine langsame Umstrukturierung hinsichtlich der sozialen Schichtung des Elternhauses festzustellen. Während im Wintersemester 1966/67 noch etwas mehr als ein Drittel der Studienanfänger aus Akademikerfamilien kamen, waren es im Wintersemester 1969/70 nur noch knapp ein Viertel (vom Sommersemester 1970 liegen hierzu noch keine Auswertungen vor). Vor allem der Anteil der Kinder von

Angestellten ohne Hochschulabschluß und von Arbeitern nimmt ständig zu und lag im Wintersemester 1969/70 bei 39,1 v.H. gegenüber 31,3 v.H. im Wintersemester 1966/67. Der Anteil der Arbeiter an der Gesamtzahl der männlichen Erwerbstätigen ist von 1966 bis 1969 von 55,1 v.H. auf 53,9 v.H. gesunken. Er stieg jedoch bei den Familienvätern der Studienanfänger von 6,5 v.H. im Wintersemester 1966/67 auf 10,6 v.H. im Wintersemester 1969/70. Die am stärksten repräsentierte Gruppe ist die der Beamten. Ihr Anteil an den Erwerbstätigen liegt bei 7,3 v.H. (1966: 6,9 v.H.). Von den Studenten im ersten Hochschulsemester hingegen sind 26,1 v.H. (1966: 28,6 v.H.) Beamtenkinder. Ähnlich ist die Situation bei der Gruppe der Selbständigen, wengleich festgestellt werden kann, daß sich der Anteil der Studienanfänger, deren Vater Selbständiger mit Hochschulabschluß ist, von 12,1 v.H. auf 7,0 v.H. vermindert hat. Lediglich der Anteil der Studienanfänger aus Angestelltenfamilien entspricht in etwa dem Anteil der Angestellten an den männlichen Erwerbstätigen.

## WRK zu Ablehnungen in Bremen

Nach Unterrichtung durch den Gründungssenat der Universität Bremen über die Ablehnung von Berufungsvorschlägen durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen hat die Westdeutsche Rektorenkonferenz auf ihrer 88. Plenarversammlung am 27. 4. 1971 beschlossen, folgende Fragen an den Senat der Freien Hansestadt Bremen zu richten:

Wie vermag es der Senat der Freien Hansestadt Bremen zu rechtfertigen, daß er die Berufung von Wissenschaftlern abgelehnt hat, deren wissenschaftliche Qualifikation und Verfassungstreue er selbst ausdrücklich nicht bezweifelt?

Welche Vorkehrungen denkt er zu treffen, um bei Ablehnungen von Berufungen sicherzustellen, daß weder den Bewerbern, noch der Universität Schaden entsteht?

Inwieweit ist die Entscheidung des Senats auch Ausdruck eines ihm von anderen Bundesländern aufgenötigten Verhaltens, von dem der Aufbau und die laufende Finanzierung der Universität Bremen abhängt?

## Redaktionshospitation

Bei der FRANKFURTER ALLGEMEINEN ZEITUNG sind während der Semesterferien im Sommer 1971 Ferienhospitation von 3 Monaten möglich. Die Bewerber sollten mindestens 2 Semester studiert haben und ernsthaft interessiert sein, nach ihrem Studium Journalist zu werden. Nähere Informationen in der Pressestelle.

## Antrag auf einstweilige Zulassung ohne Erfolg

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat durch Beschluß vom 14. 4. 1971 den Antrag einer Studienbewerberin auf einstweilige Zulassung zum Medizinstudium an der J.-W.-Goethe-Universität zurückgewiesen (AZ.: II/I G 49/71). Das Gericht ist der Auffassung, daß den Anforderungen Genüge getan ist, die für eine wirksame Beschränkung des Zugangs zum Studium zu stellen sind.

Durch die Einfügung des Paragraphen 39a in das hessische Hochschulgesetz sind auch die Bedenken des hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 16. 2. 1971) hinsichtlich einer rechtswirksamen Regelung des Numerus clausus in Hessen gegenstandslos geworden. Die sich aus Paragraph 16 IV des hessischen Hochschulgesetzes ergebende Ermächtigung des Präsidenten des Landeshochschulverbandes, Aufnahmebeschränkungen zu verordnen, ist so lange dem hessischen Kultusminister übertragen, bis die Organe des Landeshochschulverbandes ihre Aufgaben übernommen haben. Außerdem erscheint es dem Gericht glaubhaft, daß die für das Sommersemester 1971 um 50 Prozent erhöhte Aufnahmequote für Medizin (Aufnahmekapazität: 180) unter Ausschöpfung aller Reserven und nur nach erheblichen organisatorischen Anstrengungen möglich war. Es sei somit nicht wahrscheinlich, daß die Universität weitere Studenten in den Fachbereich Humanmedizin aufnehmen kann, ohne daß dadurch Rechtsgüter anderer, nämlich der bereits eingeschriebenen Medizinstudenten, gefährdet werden, die für den Bestand der Gemeinschaft notwendig seien.

## Rehabilitationsuniversität in Heidelberg

Die Stiftung Rehabilitation (Sitz Heidelberg) plant die Errichtung einer Rehabilitationsuniversität mit dem Namen „Rehabilitationsuniversität Heidelberg Gesamthochschule für Schwerbehinderte“. Die Universität wird nach dem Modell einer Gesamthochschule (Universität mit Fachhochschulen) organisiert sein und schwerbehinderten Studenten (z. B. mit Lähmungen aller Art, Hämophilien, cerebralen Schäden, Dysmelien, Mehrfachamputationen oder mit sonstigen schweren Behinderungen) zur Verfügung stehen. Nach den bisherigen Plänen sollen die bei der Stiftung Rehabilitation schon vorhandenen 400 Fachhochschulplätze mit 600 einzurichtenden universitären Studienplätzen auf einem neuen Gelände vereinigt sein, so daß bis zum Jahre 1974 zunächst etwa 1000 Studienplätze insgesamt bereitgestellt werden können.

Die bisher bekannten Zahlenangaben über den Personenkreis, der unabhängig von der Vorbildung für eine Ausbildung an der geplanten Rehabilitationsuniversität in Frage kommen könnte, sind sehr unzureichend. Die Stiftung Rehabilitation bittet deshalb alle Betroffenen und alle am Rehabilitationsgeschehen beteiligten Stellen um die Angabe der Adressen von Schwerbehinderten, für die ein solches Studium erforderlich erscheint. Die Adressenangaben werden zum Zwecke der weiteren Information erbeten von der Stiftung Rehabilitation, 6900 Heidelberg 1, Postfach 306, Stichwort: Universität. Es ist dabei gleichgültig, welche Art und Schwere der Behinderung vorliegt oder welcher Umfang der Pflegebedürftigkeit gegeben ist. Ebenso spielen Alter oder Art der schulischen Vorbildung des Behinderten keine wesentliche Rolle. Alle diese beim Nichtbehinderten erheblichen Fakten können zunächst nicht als Hindernisgrund für ein Studium an der Rehabilitationsuniversität Heidelberg betrachtet werden.

In der Abteilung Hochschuldidaktik der Wirtschaftswissenschaften (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften) ist die Stelle einer

## Sekretärin

ab 1. Juni zu besetzen. Es handelt sich um die Position einer selbständigen Alleinsekretärin; Vergütung erfolgt nach BAT VI b.

Bewerbungen sind zu richten an den Abteilungsvorsteher, Herrn Prof. Dr. Abb, schriftlich oder telefonisch unter den Nummern 28 19 oder 28 20.

Am Seminar für Sozialpolitik ist ab sofort eine Planstelle (BAT V b) für eine(n)

## Programmierer (in)

zu besetzen. Erwünscht sind Kenntnisse in den Sprachen FORTRAN und COBOL. Anfängern wird Gelegenheit zur Einarbeitung geboten. Interessenten setzen sich bitte mit Herrn Hechteljen (HA 3667) in Verbindung.

Im INSTITUT FÜR KERNPHYSIK sind besetzbar:

## 1 Sekretärin

BAT VI

## 1 Schreibkraft

BAT VII, für Veröffentlichungen, Korrespondenz, allg. Verwaltungsarbeiten

## 1 Verwaltungsangestellte

BAT VIII, mit Schreibmaschinenkenntnis

## 1 Elektrotechnische Assistentin

für Elektronikabteilung, BAT VI

## 1 Laborantin

für Experiment, BAT VII, VI

## 1 Elektromechanikergeselle

für Ausbildung als Reaktoroperateur, BAT VII

## 1 Hilfsmechaniker

je nach Qualifikation Werkstatt-, Labor-, Hausarbeiten

Anfragen sind ausschließlich an das INSTITUT FÜR KERNPHYSIK, Herrn Latka, Telefon 82 44 zu richten.



Peter Thielenhaus (ads)

## Monopolisiert der SHB die Studentenpresse?

Die studentische Presse besteht im wesentlichen aus zwei Blättern:

- die **ASTA-Info** mit einer Auflage von 10 000 St.
- der **DISKUS** mit einer Auflage von 10 000 bis 15 000 St.

Die Aufgabe der beiden Blätter sollte darin bestehen, die Studentenschaft möglichst pluralistisch über universitäre und außeruniversitäre Sachverhalte zu informieren. Nicht aber sollte die studentische Presse dazu dienen, einseitig politische Vorstellungen und Ideologien mit werbetchnisch möglichst geschicktem und finanziell übermäßig hohem Aufwand zu publizieren.

Um das Mißverhältnis zwischen eigentlicher Funktion und finanziellem Aufwand sichtbar zu machen, ein Vergleich zwischen dem „diskus“ und dem gesamtuniversitären Organ **UNI-REPORT**: Die studentischen Beiträge für den Diskus belaufen sich nach Angaben des „diskus“ jährlich auf ca. 64 000,— DM. Hinzu kommen 25 000,— DM aus dem Landeshaushalt. Jährlich erscheinen acht Nummern. Eine Ausgabe kostet ebenfalls nach Angaben des „diskus“ folglich ca. 15 000,— DM. Zum Vergleich: der **UNI-REPORT**, herausgegeben von der Pressestelle der Universität, erscheint in einer Auflage von 20 000 Exemplaren und kostet etwa 1700,— DM.

Angesichts dieses Aufwandsunterschiedes stellt sich die Frage: Soll ein allgemeinnütziges studentisches Informationsblatt — das nämlich sollte der „diskus“ eigentlich sein — wirklich Layout und Ausstattung aufweisen, wie sie nur noch von Zeitschriften mit kommerziellen Zielsetzungen übertroffen werden? Diese Frage wird besonders deutlich und dringend

bei Betrachtung des **ASTA-Haushalts**. Die Ausgaben allein für den „diskus“ betragen ca. 20% der zwangsweise erhobenen Studentenschaftsbeiträge. Neben 64 800,— DM für den „diskus“ treten andere Posten für „Information“ von ca. weiteren 20 000,— DM. Das sind zusammen 84 800,— DM oder knapp 25% des Gesamthaushalts. Dem stehen Ausgaben für Soziales von ca. 18 000,— DM gegenüber, das sind nur ca. 5% des Haushalts. Sollte dieser Sachverhalt die Studentenschaft noch nicht aufmerken lassen, so doch bestimmt das Gebahren des **ASTA** und der „diskus“-Herausgeber im Hinblick auf Beiträge aus der studentischen Öffentlichkeit. Wie **SHB-ASTA-Chef Zimmermann** ausdrücklich betonte, kann im „diskus“ und in der **ASTA-Info** jeder, aber auch jeder Student Artikel veröffentlichen, „aber“ so Zimmermann in kaum zu überbietendem Zynismus, „die Artikel müssen natürlich qualifiziert sein“. Dabei machte er deutlich, daß der **SHB** bestimme, was qualifiziert sei. „diskus“-Mitherausgeber **Konrad Schacht** lehnte dagegen weit „sachlicher“ argumentierend einen Artikel ab, weil er zu „sachlich und zu wenig politisch“ sei. Dem „ads“, das das **SHB-Monopolisten**um mit der **Springer-Presse** in der **BRD** verglichen hatte, drohte Schacht, es „hat wohl in nächster Zeit auch nicht die Chance, bei uns zu schreiben“. Das Verhalten des **SHB** in diesen essentiellen Fragen der studentischen Presse- und Informationswesens wird verständlich, wenn man die wenig pluralistische Auswahl der angebotenen Artikel berücksichtigt. Es scheint dem **SHB** nicht darum zu gehen, der studentischen Öffentlichkeit ein möglichst breites Spektrum an Informationen zu bieten, vielmehr werden lediglich die eigenen politischen

Anschauungen, Dogmen und Ideologien veröffentlicht. Gegnerische Gruppen werden häufig durch falsche Darstellungen diffamiert.

Ergebnis der Untersuchung

Aufgabe der studentischen Presse muß es sein, die Studentenschaft möglichst pluralistisch und umfassend zu informieren. Die **ASTA-Info** und der **Diskus** werden fast gänzlich vom **SHB** kontrolliert und herausgegeben.

- Die Höhe des Anteils von Ausgaben für das „Informationswesen“ am **ASTA-Haushalt** ist unverträglich.
- Von einem Pluralismus kann bei der studentischen Presse in Frankfurt nicht die Rede sein.
- **ASTA-Info** und **Diskus** dienen im wesentlichen der Publizierung politischer Vorstellungen und Ideologien des **SHB**.

Aus all diesem ist deutlich ersichtlich, daß der Tatbestand der Monopolisierung der studentischen Presse seitens des **SHB** erfüllt ist.

Gleichgültig, ob man sich nun mit der **SHB-Politik** in ihrer Zielsetzung identifiziert oder nicht, sollte man diesen Methoden des **SHB** mit wacher Kritik gegenüberstehen. Ein geeignetes Mittel dazu liegt darin, einen Diskussionsprozeß über die Aufgaben der studentischen Informationsmittel in Gang zu setzen.

## Spartakus über UNI-REPORT

Der letzte Uni-Report ist ein besonders gutes Beispiel für diese Politik: auf der ersten Seite ein Artikel über die Wohnheim-Misere, in dem immer wieder die Einigkeit der Uni-Spitze mit dem **ASTA** betont wird. Der Artikel hat insgesamt abwegelnden Charakter, offensichtlich soll damit möglichen Wohnheimkampagnen die Spitze abgebrochen werden. Ähnlich ist es mit anderen Artikeln, etwa mit dem der **Fachschaft Medizin**, die ihre gute „Zusammenarbeit“ mit dem Kultusministerium unterstreicht, oder dem von **Peter Rötger**, der „aus der Sicht der Minderheitsfraktion“ einen Artikel schreibt, der in dieser Fraktion niemals diskutiert wurde, und der nach einer solchen Diskussion wohl um einiges verschieden ausgesehen hätte. Alle anderen Artikel mühen sich redlich, keine Angriffsfläche zu bieten. Was damit bezweckt werden soll, ist unmittelbar einsichtig: wieder einmal soll die „Demokratische Fraktion“ gespalten und damit aktionsunfähig gemacht werden. Dem **ADS** dürfte in dieser neuen Befriedungsstrategie eine besondere Rolle zugewiesen werden. Als Fünfte Kolonne der Rechten in der Studentenschaft mußte es immer schon die schwierige Aufgabe bewältigen, dem größten Teil der Studenten Klasseninteressen, die nicht ihre eigenen sind, als ihre ureigenen demokratischen Freiheiten zu verkaufen. Weil das **ADS** hier also schon Übung hat, darf es auch den zentralen politischen Artikel im Uni-Report schreiben, mit viel frischer, moderner Demokratie und dem „Willen zur unideologischen, pragmatischen Reform“.

(aus einem Flugblatt vom 28. 4. 71)

## Kommission für Friedensforschung

Die Förderungskommission der Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung hat sich am 22. 4. 1971 in Bad Godesberg konstituiert. Ihr gehören folgende Wissenschaftler an:

Dr. Norbert Bischoff, Seewiesen; Prof. Dr. Karl Dietrich Bracher, Bonn; Prof. Dr. Ernst-Otto Czempel, Frankfurt am Main; Prof. Dr. Kurt Egger, Heidelberg; Dipl.-Volksw. Mechthild Fischer, Köln; Prof. Jürgen Habermas, Frankfurt am Main; Prof. Dr. L. Huber, Hamburg; Prof. Dr. Wilhelm Kewenig, Bonn; Doz. Dr. Werner Link, Marburg; Dr. Hans-Christoph Rieger, Heidelberg; Dr. Dieter Senghaas, Frankfurt am Main; Prof. Dr. Gerda Zellentin, Wuppertal.

Zum Vorsitzenden wurde das hauptamtliche Mitglied Dozent Dr. Werner Link gewählt.

Die Kommission, deren Aufgabe die Erarbeitung eines Förderungsprogramms für die Friedensforschung und die Entscheidung u. a. über Finanzierungsanträge ist, diskutierte Kriterien der Mittelvergabe und bewilligte erste Anträge zur Unterstützung von Einzelvorhaben.

## Zurück nach Deutschland

Das Interesse von in den Vereinigten Staaten tätigen deutschen Wissenschaftlern an einer Rückkehr in die Bundesrepublik hält auch weiterhin an. Im ersten Quartal 1971 finanzierte die Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland 20 Vorstellungsreisen von im Ausland tätigen deutschen Wissenschaftlern an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik.

Im Jahre 1970 vergab die Vermittlungsstelle Zuschüsse zu insgesamt 72 Vorstellungsreisen. Nach dem gegenwärtigen Stand (15. April 1971) der Auswertung haben sich 25 Wissenschaftler für eine Rückkehr in die Bundesrepublik entschieden. 15 erhielten kein Angebot, 17 lehnten das ihnen unterbreitete Angebot ab. In 25 Fällen ist noch keine Entscheidung gefallen.

Von den 25 Wissenschaftlern, die in die Bundesrepublik zurückkehren wollen, haben bisher 5 einen Ruf für einen Lehrstuhl erhalten. 6 werden als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter tätig werden.

## Wolfgang Lakomy

## Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter besser informieren

An der Universität können Reformen von Dauer nur durchgeführt werden, wenn sie vom Bewußtsein der Bediensteten und Mitarbeiter, ebenso der Studenten, getragen werden. Leider setzte in der Vergangenheit die Öffentlichkeitsarbeit zur Meinungsbildung für Universitätsangelegenheiten nicht ein, konnte aber, wie bei politischen Parteien kurz vor der nächsten Wahl, die für den Laien sachlich recht schwierige Frage der Konventswahl der Universitätsöffentlichkeit in so kurzer Zeit des Wahlkampfes so ausreichend und überzeugend dargestellt werden, daß in der Kürze der Zeit beim Mitarbeiter eine Weiterentwicklung von der Ahnungslosigkeit, z. B. unserer ausländischen Mitarbeiter, in der schwierigen Materie bis zur Behauptung der Notwendigkeit einer Wahl möglich war?

Wieviel Vorarbeit an Information und Aufklärung ist notwendig, will man so fortschrittliche Gesetze, wie das Hessische Personalvertretungsgesetz und das Hessische Universitätsgesetz durchführen, ohne das Risiko einzugehen, bei der nächsten Wahl die Quittung in Stimmenverlusten präsentiert zu bekommen.

Für das Wintersemester 1971/72 sind nun Konventswahlen vorgesehen, bzw. angekündigt. Abgesehen von einigen grundlegenden Gedanken, die schon Präsident Kantzenbach in seiner ersten Erklärung vor der Presse dargelegt hat, blieb die Universitätsöffentlichkeit bislang leider unaufgeklärt, z. B. das nichtwissenschaftliche Personal.

Fragen der Haushaltspolitik, der Personalfragen etc. sind für den Mitarbeiter eine außerordentlich schwierige Materie. Daher hätte längst der Prozeß der Meinungsbildung einsetzen müssen, indem man der Universitätsöffentlichkeit gezielte sachliche Informationen und überzeugende Argumente zukommen läßt.

Ein weiteres Beispiel wie wichtig Öffentlichkeitsarbeit an der Universität ist: Beim Befragen, was man unter paritätischer Mitbestimmung versteht, sprachen sich fast alle für die Mitbestimmung am Arbeitsplatz aus, ohne zu ahnen, daß es neben dem Personalrat auch den Konvent und die Fachbereichskonferenz gibt, bzw. geben wird, an denen nicht alle Gruppen der Universität paritätisch vertreten sind.

Daher ist eine intensivere und systematische Informationspolitik notwendig. Die Kommunikationsmedien **UNI-REPORT**, **Presse**, **Rundfunk** und **Fernsehen** reichen nicht aus.

Bis jetzt sind die, so muß man annehmen, Kandidaten, bzw. die Fraktionen, z. B. die des nichtwissenschaftlichen Personals, in Klausur gegangen. Alle Besprechungen sind nur intern, die Öffentlichkeit bleibt ausgeschlossen. Das nach einschlägigen Untersuchungen so erfolgversprechende

Gespräch mit dem Universitätsmitarbeiter ruht völlig. Die einzelnen Listen oder „Fraktionen“ sollten daher organisatorische Voraussetzungen dafür schaffen, daß über die gesamte Legislaturperiode hinweg der Kontakt mit der Hochschulöffentlichkeit erhalten bleibt.

## Berufungskommissionen für Kassel

Kultusminister Professor von Friedeburg hat auf Grund der Vorschläge des Gründungsbeirates die Mitglieder der Kommissionen für die Berufung von Hochschullehrern an die Gesamthochschule Kassel bestellt. Die Kommissionen setzen sich jeweils aus 5 Hochschullehrern, 3 wissenschaftlichen Mitarbeitern und 2 Studenten zusammen. Die notwendige Integration der Kasseler Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs in die Gesamthochschule kommt auch in der Zusammensetzung der Berufungskommissionen zum Ausdruck, da Mitglieder des Lehrkörpers dieser Einrichtungen bei der Besetzung der Kommissionen angemessen berücksichtigt worden sind.

Die Berufungskommissionen für die Fachrichtungen Pädagogik, Physik, Mathematik und Biologie traten zu ihrer ersten Sitzung im Kultusministerium zusammen; die Kommissionen für Politologie / Soziologie, Anglistik / Germanistik und Psychologie werden in dieser Woche mit der Arbeit beginnen. Die Kommissionen werden dem Kultusminister Vorschläge für die Berufung von Professoren vorlegen. Sie müssen über die mehr als 300 Bewerbungen von Wissenschaftlern befinden, die sich auf Grund der Ausschreibung für die ersten Professorenstellen an der Gesamthochschule Kassel beworben haben.

## UNI-REPORT

Zeitung der Universität Frankfurt. Herausgegeben von der Presse- und Informationsstelle der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, 6000 Frankfurt 1, Senckenberganlage 31, Telefon 7 98—25 31 oder 24 72. Fernschreibanschuß 0413932 unid d. Redaktion: Jochen Noll.

**UNI-REPORT** erscheint alle 14 Tage am Donnerstag, mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 20 000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt verteilt. Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1971 gültig. — Druck: Buch- und Verlagsdrucker Paul Nack, 645 Hanau/Main.

## Student für Europa

## Blutspendeaktion 1971 am 13. und 14. Mai

Am Donnerstag und Freitag dieser Woche (13./14. 5.) findet wie in jedem Jahr die Blutspendeaktion des „Student für Europa/Student für Berlin“ (SFE/SFB) statt. Zweck der Aktion ist die Finanzierung von über 80 Ferienaufenthalten für Kinder und Jugendliche aus den unteren sozialen Schichten.

Der SFE hat die Frankfurter Studenten aufgefördert, mit wenigen Kubikzentimetern ihres Blutes die Arbeit seiner aktiven Mitarbeiter wirksam zu unterstützen!

**Kommen Sie deshalb**

**am Donnerstag (13. 5.) von 8—17 Uhr oder am Freitag (14. 5.) von 8—15 Uhr ins Studentenhaus, II. Stock, Raum 203!!!**

Als Gegenleistung erhalte jeder Spender „eine liebevolle Betreuung, einen kräftigen Imbiß, einen Blutspenderpaß und obendrein 10 Mark“.

Was ist der SFE? Seine inhaltliche Arbeit ist, zum Zwecke der eigentlichen Durchführung eines dreiwöchigen Ferienaufenthaltes, eine angemessene pädagogische Qualifizierung der Betreuer zu erreichen, durch intensive Beschäftigung mit Problemen der Freizeitpädagogik, der Sozialisation und ihren schichtenspezifischen Bedingungen sowie durch die prak-

tische Vorbereitung auf den jeweiligen Aufenthalt.

An grundsätzlichen Zielvorstellungen, die jedoch der Konkretisierung bedürfen, werden akzeptiert: Kinder sollen befähigt werden, sich ihrer gesellschaftlichen Stellung bewußt zu werden, ihre Kritikfähigkeit zu entwickeln, autonomes Handeln und solidarisches und soziales Verhalten zu erlernen sowie Konflikte zu erkennen und sie rational zu lösen.

Die Funktion der Betreuer muß daher sein, den Kindern stützend und helfend Impulse und Hinweise zu geben, welche die Prozesse in Richtung auf die Verwirklichung der genannten Ziele in Gang setzen (z. B. durch Aufzeigen von Normen und ihrer Bedeutung in der Gesellschaft). SFE bemüht sich seit etwa 2 Jahren, seine gesellschaftliche Funktion zu analysieren und seinen politischen Standpunkt zu definieren, nachdem er sich bis dahin in politischer Abstinenz geübt hatte. Diese Analyse weiterzutreiben, bestimmt in wachsendem Maße die Arbeit des SFE, der dabei hoffentlich durch viele neue an den skizzierten Problemen Interessierte unterstützt werden wird.

Der SFE-Frankfurt trifft sich dienstags 18 Uhr im Studentenhaus, Jügelstraße 1, Raum 106.

(Antrag wurde in der Sitzung vom 21. 4. 1971 verteilt).

7. Psychotherapeutische Beratungsstelle
8. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen
9. Ernennungsvorschläge zum Honorarprofessor
10. Verschiedenes

**Psychotherapeutische Beratung für Studierende**, Jügelstraße 7, III. Stock. Anmeldung: Mo.—Fr. 10—12 Uhr.

Am Donnerstag, dem 13. Mai 1971, 16.15 Uhr, spricht Prof. Dr. Gerhard Pfeiderer, Institut für Biochemie der Ruhr-Universität, Bochum, zu dem Thema: **Anwendung immunologischer Methoden auf Probleme der Enzymchemie**.

Die Veranstaltung findet im Mehrzweckgebäude der Chemischen Institute, Frankfurt/Main-Sachsenhausen, Sandhofstraße, Seminarraum II. Stock, statt.

Das Geographische Institut der Universität Frankfurt veranstaltet am 7. und 8. Juni 1971 im Geographischen Institut, Senckenberganlage 36, ein Symposium **Reliefentwicklung in Trockengebieten**.

## TERMINE

### Senatssitzung

am Mittwoch, dem 19. 5. 1971, 15 Uhr c. t. im neuen Senatssaal, Juridicum, 10. Stock.

### Tagesordnung

1. Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen hier: Ersatzbenennung für Mitglieder der Wahlvorsitzende.
2. Mitteilungen.
3. Deutsche Forschungsgemeinschaft Wahl des Vertrauensdozenten der Universität.
4. Diplomprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
5. Habilitationen und venia legendi a) Führung der akademischen Bezeichnung „Privat-Dozent“ b) Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
6. Einrichtung wissenschaftlicher Zentren a) Zentrum für Umweltschutz b) Zentrum für Wissenschaftsgeschichte



**Eldridge Cleaver / Lee Lockwood, Gespräche in Algier** Band 58. Ca. 7.80 DM

**Hermann Schürer Europa: Die Töten haben nichts zu lachen** Band 59. Ca. 5.80 DM

**Paul Lüth, Ansichten einer künftigen Medizin** Band 60. Ca. 7.60 DM

**Wolf Lepenies/Helmut Nolte Kritik der Anthropologie** Marx und Freud, Gehlen und Habermas. Über Aggression. Band 61. Ca. 7.80 DM

**Witold Wirpsza, Der Mörder** Erzählungen. Band 62. Ca. 5.80 DM

**Verwaltete Musik** Analyse und Kritik eines Zustandes. Herausgegeben von Ulrich Dibelius. Band 63. Ca. 7.80 DM

**Die Unterhaltung der deutschen Fernsehfamilie** Ideologiekritische Untersuchungen. Herausgegeben von Friedrich Knilli. Band 64. Ca. 7.80 DM

**Alain Labrousse Die Tupamaros** Stadtguerilla in Uruguay. Band 65. Ca. 9.80 DM

**Die Tabus der bundesdeutschen Presse** Aufsätze von L. Gothe, R. Kippe, K. P. Kisker, H. D. Müller, H. Ostermeyer, H. Schweppenhäuser, A. Skriver, U. Sonnemann, R. Sulzer, G. Wallraff. Herausgegeben von Eckart Spoo. Band 66. Ca. 9.80 DM

**Michael Hatry Aus lauter Liebe** Band 67. Ca. 5.80 DM

**Leo Navratil a + b leuchten im Klee** Psychopathologische Texte. Band 68. Ca. 7.80 DM

**Siegfried Schober Nach Woodstock** Kampf um ein Paradies. Band 69. Ca. 7.80 DM

**Das Rechtskartell** Reaktion in der Bundesrepublik. Herausgegeben von Harald Jung und Eckart Spoo. Band 70. Ca. 7.80 DM

In jeder Buchhandlung oder direkt vom Carl Hanser Verlag, 8 München 86, Kolbergerstr. 22, erhalten Sie den ausführlichen Sonderprospekt.

# Achten Sie auf Reihe Hanser



## Hessisches Universitätsgesetz

## Bestimmungen über die Fachbereiche

(Die wichtigsten Bestimmungen)

## § 49

## Zusammensetzung der Organe

Bis zur Bildung der nach diesem Gesetz zu schaffenden Kollegialorgane, die von der Änderung der personalrechtlichen Bestimmungen betroffen werden, setzen sich diese wie folgt zusammen:

## 8. Fachbereichskonferenz:

Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Hochschullehrern des Fachbereichs, die an der Universität hauptberuflich tätig und nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten im Verhältnis 5:3:2 sowie aus einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

## 9. Fachbereichsausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten:

Der Dekan und ein Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei Studenten;

## 10. Fachbereichsausschuß für Forschungsangelegenheiten:

Der Dekan und zwei Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein Student;

## 11. Fachbereichsausschuß für Haushaltsangelegenheiten:

Der Dekan und zwei Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein Student, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter;

## 14. Fachbereichsrat:

Er besteht aus dem Direktor (Dekan), zwei stellvertretenden Direktoren (Prodekanen), sieben hauptberuflich im Fachbereich tätigen Hochschullehrern, sechs wissenschaftlichen Mitarbeitern, vier Studenten und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter;

## § 50

## Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Hochschullehrer im Sinne von § 49 sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, soweit sie nicht entpflichtet sind, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie die hauptberuflich an der Universität tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 49 sind

1. die in Forschung und Lehre an den Universitäten tätigen wissenschaftlichen Beamten und Angestellten,

2. Die Beamten des höheren Bibliotheksdienstes mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek.

(3) Für die Wahl und das Verfahren der nach § 49 zusammengesetzten Organe und Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

führt werden. Hierbei haben alle Hochschullehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung zusammenzuwirken. Entstehen über die Verteilung und die Übernahme der Lehrveranstaltungen Meinungsverschiedenheiten, die die Durchführung der Studienordnung gefährden, entscheidet der Fachbereich.

## § 22

## Satzung und Prüfungsordnungen

(1) Jeder Fachbereich gibt sich eine Satzung.

(2) Die Fachbereiche erlassen die Habilitations- und Promotionsordnungen und die anderen akademischen Prüfungsordnungen.

(3) Akademische Prüfungsordnungen sollen vorsehen, daß Kandidaten, die sich zur Prüfung gemeldet haben, gestattet werden kann, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 23

## Dekan des Fachbereichs

(1) Der Dekan leitet mit Hilfe des Amtsvorgängers (Prodekan) und des Amtsnachfolgers (designierter Dekan) die Verwaltung des Fachbereichs und führt die Geschäfte.

(2) Der Dekan wird aus dem Kreis der Professoren von der Fachbereichskonferenz für mindestens ein Jahr gewählt. Er ist Vorsitzender der Fachbereichskonferenz, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.

(3) Der Dekan wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs. Er wirkt darauf hin, daß die Hochschullehrer ihre Lehrverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

## § 24

## Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs. Die Zuständigkeit der Prüfungsämter und besonderen Ausschüsse nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der Dozenten, der Studenten und der wissenschaftlichen Bediensteten im Verhältnis 5:1:3:1 sowie aus einem Vertreter der weiteren Bediensteten.

(3) Die Dozenten, die Studenten und die wissenschaftlichen Bediensteten des Fachbereichs wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Studenten sind nur in einem Fachbereich wählbar. Wahlrecht und Stimmrecht üben sie in den Fachbereichen aus, denen sie nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende angehören.

(4) Die Satzung des Fachbereichs kann die Zahl der weiteren Bediensteten bis auf fünf erhöhen, wenn dies nach dem Umfang, in dem nichtwissenschaftliches Personal in dem jeweiligen Fachbereich bei der Durchführung von Lehre und Forschung beteiligt ist, angemessen erscheint. Die weiteren Bediensteten des Fachbereichs wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(5) Die Amtszeit der Vertreter der Dozenten, der wissenschaftlichen und der weiteren Bediensteten beträgt zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Fachbereichskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte

ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für Beschlüsse, durch die eine besondere Regelung des Stimmrechts im Sinne von § 8 Abs. 4 getroffen wird, sind die Bestimmungen von § 8 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

## § 25

## Fachbereichsausschüsse

(1) Die Fachbereichskonferenz kann zur Beratung von Lehr- und Studienangelegenheiten, Forschungsangelegenheiten und Haushaltsangelegenheiten Fachbereichsausschüsse bilden. Die Fachbereichskonferenz kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus Professoren, Dozenten, Studenten, wissenschaftlichen Bediensteten und weiteren Bediensteten des Fachbereichs, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in der Fachbereichskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Amtszeit der Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Bediensteten beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten: der Dekan, ein Professor, ein Dozent, drei Studenten;

2. Ausschuß für Forschungsangelegenheiten: der Dekan, zwei Professoren, ein Dozent, ein Student, ein wissenschaftlicher Bediensteter;

3. Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten: der Dekan, zwei Professoren, ein Dozent, ein Student, ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter.

(3) Die Satzung des Fachbereichs kann weitere Ausschüsse vorsehen und nähere Regelungen treffen, insbesondere darüber, daß die Mitglieder der Ausschüsse verschiedenen Fachgebieten angehören müssen.

## VIERTER ABSCHNITT

## Humanmedizin

## § 28

## Bereich Humanmedizin

(1) Der Bereich Humanmedizin (Fachbereich) ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre, für die Versorgung seiner Kranken und für die Ausbildung und Weiterbildung von Studenten, Ärzten und Angehörigen sonstiger Heilberufe.

(2) Die Universitätskliniken und die theoretisch-medizinischen Betriebseinheiten, die Medizinischen Zentren sowie die angeschlossenen Schulen für Heilberufe und die Hilfsbetriebe bilden zusammen eine rechtlich unselbständige Anstalt der Universität. Sie führt den Namen „Klinikum der ...-Universität“.

(3) Für die Organisation und Verwaltung des Fachbereichs und des Universitätsklinikums gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnitts sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

## § 29

## Fachbereichsrat

(1) Im Fachbereich Humanmedizin wird ein Fachbereichsrat gebildet. Er besteht aus dem Direktor (Dekan), zwei stellvertretenden Direktoren (Prodekanen), sieben Professoren, zwei Dozenten, vier Studenten, vier wissenschaftlichen Bediensteten und einem weiteren Bediensteten. Diese werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe in der Fachbereichskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Soweit Akademischen Krankenhäuser als Lehrkrankenhäuser dem Fachbereich zugeordnet sind, gehört dem Fachbereichsrat außerdem ein Vertreter der Akademischen Krankenhäuser an.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Die Satzung des Fachbereichs soll vorsehen, daß jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Sie kann eine besondere Regelung des Stimmrechts gemäß § 24 Abs. 6 auch für den Fachbereichsrat vorsehen. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Der leitende Beamte der Verwaltung des Universitätsklinikums (Verwaltungsdirektor) hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

(4) Der Fachbereichsrat nimmt die Aufgaben der Fachbereichskonferenz wahr. Dies gilt nicht nur für die Wahl des Direktors, der stellvertretenden Direktoren und der Mitglieder der Ausschüsse des Fachbereichs, den Erlaß der Satzung, der Habilitations- und Promotionsordnung und anderer akademischer Prüfungsordnungen.

(5) Soweit der Fachbereichsrat Aufgaben der Fachbereichskonferenz wahrnimmt, sind auf ihn die für die Fachbereichskonferenz geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(6) In Ansehung der Aufgaben, die dem Universitätsklinikum im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen sind, ist der Vorstand des Universitätsklinikums an Beschlüssen der Ausschüsse der Fachbereichskonferenz, des Fachbereichsrates oder der Ausschüsse nicht gebunden. Er untersteht insoweit den Bestimmungen, die für das öffentliche Gesundheits- und Krankenhauswesen gelten,

## Erläuterungen zum Gesetzestext

## Pflichten und Rechte der Fachbereichskonferenzen

**Besondere Grundsätze gelten für den Fachbereich Humanmedizin, denn hier existiert neben der Fachbereichskonferenz ein Fachbereichsrat. Diese Organe nehmen die Zuständigkeiten wahr, die sonst alleine den Fachbereichskonferenzen zukommen (s. hierzu die §§ 28—32 HUG).**

1. Berechtigung Arbeitsgruppen, Laboratorien, Werkstätten und Betriebe als ständige wissenschaftliche oder technische Betriebseinheiten einzurichten (§ 20 Abs. 3).

2. Recht, eine Arbeitsgruppe, eine Betriebseinheit usw. zu verändern oder aufzulösen (§ 20 Abs. 2).

3. Pflicht, die dem Fachbereich zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel zu verteilen (§ 20 Abs. 4).

4. Pflicht, die dem Fachbereich zugewiesenen Einrichtungen zu verwalten (§ 20 Abs. 4).

5. Pflicht, festzulegen über welche personellen und sächlichen Mittel die Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten verfügen können (§ 20 Abs. 4).

6. Pflicht, den ständigen Betriebseinheiten die personellen und sächlichen Mittel zuzuweisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer langfristigen Planung erforderlich sind (§ 20 Abs. 4).

7. Verantwortlichkeit für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre sowie für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 21 Abs. 1).

8. Pflicht, für eine Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, insbesondere für eine Abstimmung der Lehr- und Forschungsaufgaben zu sorgen (§ 21 Abs. 2).

9. Pflicht zur Koordinierung der Forschungsprogramme der Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten (§ 21 Abs. 2).

10. Recht, über Habilitationen und Promotionen zu entscheiden und akademische Grade nach besonderen Ordnungen zu verleihen (§ 21 Abs. 3).

11. Pflicht für akademische Prüfungen Prüfungsämter oder besondere Ausschüsse einzurichten (§ 21 Abs. 3).

12. Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers. Pflicht, bei der Vorbereitung von Berufsvorschlägen und Habilitationen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzuzuziehen und den Senat davon zu unterrichten (§ 21 Abs. 4).

13. Pflicht zum Erlaß von Studienordnungen, die es unter Beachtung der Prüfungsordnungen ermöglichen, daß die

Studenten ihr Studium in der vorgesehenen Mindestzeit abschließen können (§ 21 Abs. 5).

14. Entscheidungsrecht, soweit über die Verteilung und die Übernahme der Lehrveranstaltungen Meinungsverschiedenheiten, die die Durchführung der Studienordnung gefährden, entstehen (§ 21 Abs. 6).

15. Verpflichtung, eine Satzung für den Fachbereich zu verabschieden (§ 22 Abs. 1).

16. Recht, die Habilitations- und Promotionsordnungen und die anderen akademischen Prüfungsordnungen zu erlassen (§ 22 Abs. 2).

17. Pflicht, aus dem Kreis der Professoren für mindestens ein Jahr einen Dekan zu wählen (§ 23 Abs. 2).

18. Recht, in allen Angelegenheiten des Fachbereichs zu entscheiden (§ 24).

19. Recht, zur Beratung von Lehr- und Studienangelegenheiten, Forschungsangelegenheiten und Haushaltsangelegenheiten Ausschüsse zu bilden (§ 25 Abs. 1).

20. Berechtigung, den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse zu übertragen (§ 25 Abs. 1).

21. Berechtigung, für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche fallen oder die den Bedürfnissen der Universität als Ganzes dienen, mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses wissenschaftliche Zentren zu errichten (§ 26 Abs. 1).

22. Recht, für interdisziplinäre Aufgaben der Forschung und Lehre Arbeitsgruppen zu bilden (§ 26 Abs. 4).

23. Pflicht, dem Präsidenten die Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsvoranschlags zu übermitteln (§ 38 Abs. 1).

24. Vorschlagsrecht bei der Berufung von Professoren (§ 40 Abs. 1).

25. Recht, aus dem Kreis der Bewerber die Berufungsliste aufzustellen (§ 40 Abs. 3).

26. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Dozenten — gekoppelt mit der Pflicht, die Gründe der Entscheidung darzulegen — (§ 41 Abs. 2).

27. Recht auf Zuerkennung der Habilitation (§ 42 Abs. 2).

28. Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Honorarprofessoren (§ 43 Abs. 1).

29. Anhörungsrecht bei der Freistellung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen (§ 44).

und ist im Rahmen dieser Bestimmungen verantwortlich. Weisungsrechte des Kultusministers für die Erfüllung von Aufgaben, die im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens liegen, bleiben unberührt.

## § 30

## Direktor des Fachbereichs

(1) Der Direktor (Dekan) des Fachbereichs Humanmedizin repräsentiert und vertritt den Fachbereich. Er nimmt neben seinen Aufgaben als Dekan für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Universitätspräsidenten nach diesem Gesetz zustehen. Dies gilt nicht für die in § 10 Abs. 8 und in § 40 genannten Befugnisse.

(2) Der Direktor leitet die Verwaltung des Fachbereichs in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

(3) Er wahrt die Ordnung im Fachbereich und im Universitätsklinikum und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Universitätspräsidenten bleibt unberührt.

(4) Der Direktor ist Vorsitzender der Ausschüsse des Fachbereichs und Vorsitzender des Vorstandes des Universitätsklinikums. (5) Hält er den Beschluß eines Organs des Fachbereichs oder des Vorstandes des Universitätsklinikums für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Universitätspräsident zu unterrichten.

(6) Der Direktor kann Beschlüsse des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums und anderer Organe des Fachbereichs beanstanden, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums oder anderer Organe des Fachbereichs beanstanden, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet in Angelegenheiten des Universitätsklinikums der Universitätspräsident, in Haushaltsangelegenheiten das Landeskuratorium, nachdem es dem Universitätspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, in allen anderen Angelegenheiten die Fachbereichskonferenz. Im übrigen gilt § 10 Abs. 7 entsprechend. Eigene Beanstandungsrechte des Universitätspräsidenten werden durch diese Befugnisse des Direktors nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

## § 31

## Wahl des Direktors

(1) Die Fachbereichskonferenz wählt den Direktor (Dekan) mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in geheimer Wahl. Die Wahl

bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister.

(2) Der Direktor soll über Erfahrung in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Satzung kann eine längere Amtszeit vorsehen, jedoch nicht über die Dauer von acht Jahren hinaus. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Während seiner Amtszeit ist der Direktor von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit. Der Anspruch auf Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt. Der Direktor darf nicht gleichzeitig dem Direktorium eines Medizinischen Zentrums oder der Leitung einer ständigen Betriebseinheit angehören.

(5) Die Fachbereichskonferenz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung des Universitätspräsidenten den Direktor vorzeitig abberufen, indem sie einen neuen Direktor wählt. In diesem Fall endet die Amtszeit des seitherigen Direktors mit der Bestätigung des neuen Direktors durch den Kultusminister.

(6) Die Amtszeit der Stellvertreter des Direktors (Prodekanen) beträgt mindestens zwei Jahre. Die Satzung kann vorsehen, daß jeweils nur ein Prodekan ausscheidet. Sie kann außerdem bestimmen, daß ein Prodekan dem Bereich der theoretischen, der andere dem Bereich der klinischen Medizin angehören soll.

## § 32

## Ausschüsse

(1) Außer den in § 26 genannten Fachbereichsausschüssen wird ein Ausschuß für Personalangelegenheiten gebildet. Ihm gehören der Dekan, zwei Professoren, ein Dozent, ein Student, ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter an.

(2) Der Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und der Ausschuß für Personalangelegenheiten nehmen für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Ständigen Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan durch § 18 zugewiesen sind.

(3) Die Ausschüsse entscheiden abschließend, soweit die Satzung des Fachbereichs dies vorseht. Im übrigen entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für den Fachbereich Humanmedizin unterliegt nicht der Beschlußfassung oder Änderung durch die zentralen Organe der Universität. Diese sind jedoch berechtigt, dem Landeskuratorium eine eigene Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags für den Fachbereich Humanmedizin zuzuleiten.